

Stand: 20. Mai 2020

Biogas: Strom- und Wärmeversorgung, Netzentlastung und Versorgungssicherung

Wichtigste Punkte einer Reform des EEG zu Biogas für Bestandsanlagen

1. Die **Frist für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie** (alt) nach EEG 2017 wird von 16 auf 24 Monate (bis 31. Juli 2021) verlängert.

Erledigt!

2. Der **Deckel der Flexibilitätsprämie** entfällt (alt und neu).
(Voraussetzung für Punkt 3, genügt aber allein nicht!)
3. **Fortsetzung der Flexibilisierung von bestehenden Biogasanlagen.** Anlagenbetreiber von Anlagen, die vor dem 1.9.2014 in Betrieb genommen wurden, sollen ab Inkrafttreten des Gesetzes eine Flexibilitätsprämie (neu) für zusätzlich installierte Leistung beanspruchen können.
 - a. **Höhe der Flexibilitätsprämie:** Die gesamte Flexibilitätsprämie (neu) beträgt 650 € je kW installierte Leistung.
 - b. **Höchstbemessungsleistung:** Anspruch auf die Flexibilitätsprämie (neu) besteht für die installierte Leistung, wenn die Bemessungsleistung der Anlage das 0,5-fache der installierten Leistung nicht übersteigt.
 - c. **Mindestbemessungsleistung:** Der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie besteht höchstens für das Fünffache der Bemessungsleistung im Mittel des Förderzeitraums. (gleichbedeutend: höchstens für die fiktive installierte Leistung, die sich ergibt, wenn die tatsächliche mittlere Bemessungsleistung das 0,2-fache der installierten Leistung beträgt).
 - d. **Stauchung:** Die Flexibilitätsprämie wird innerhalb des Förderzeitraums auf gleiche Jahresbeträge im Förderzeitraum gewährt. Der Förderzeitraum beträgt ungeachtet vorheriger Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie (alt) in der Regel 10 Jahre.
Wenn die verbleibende EEG-Förderperiode kürzer ist als 10 Jahre, so verkürzt sich der Förderzeitraum entsprechend. Die jährliche Förderung beträgt jedoch höchstens das 0,2-fache der Flexibilitätsprämie (neu).
 - e. **Aufstockung:** Beansprucht der Betreiber bereits die Flexibilitätsprämie (alt), bleibt dieser Anspruch unverändert. Der aus diesem Anspruch zufließende Gesamtbetrag der Flexibilitätsprämie (alt) wird jedoch vollständig vom Betrag der Flexibilitätsprämie (neu) in Abzug gebracht.
 - f. **Effizienzkriterium:** Betreiber, die die Flexibilitätsprämie (neu) beanspruchen, erhalten die Marktprämie nach EEG für höchstens 4.380 Betriebsstunden je Kalenderjahr. Bei Überschreitung dieser Grenze entfällt die Marktprämie für diejenigen Betriebsstunden mit der geringsten stündlichen Einspeisung.
 - g. **Flexibilisierung durch Satelliten-BHKW-** Errichtet der Betreiber einer Biogasanlage ein weiteres BHKW zur Flexibilisierung als Satellitenanlage räumlich abge-

setzt (z.B. in der nächsten Ortschaft, nahe der Wärmenutzung) dann kann er bestimmen, dass dieser als Teil der Bestandsanlage betrachtet wird. Die bisherige Höchstbemessungsleistung für die Anlage wird auf beide Standorte aufgeteilt.

4. **Güllekleinanlagen**

- a. Kleine Gülleanlagen sollen zukünftig die Flexibilitätsprämie (neu) beanspruchen können, wenn sie an der Direktvermarktung teilnehmen.
- b. Die feste Einspeisevergütung (anzulegender Wert) für bis zu 75 kW Bemessungsleistung wird für höhere installierte Leistung gewährt.
- c. Für Anlagen mit einer Bemessungsleistung bis 150 kW wird für die Strommenge, die 75 kW Bemessungsleistung übersteigt, ein anzulegender Wert von 18 Ct/kWh gewährt.

5. Die **gleitende Marktpremie** soll nach dem Jahresmittelwert statt nach dem Monatsmittelwert berechnet werden.

Priorität B: sinnvolle Maßnahmen, geringere Dringlichkeit:

6. Ausschreibung einer **zweiten Vergütungsperiode**

- a. Biogasanlagen in der ersten Förderperiode sollen schon ab dem 13. Jahr nach Inbetriebnahme an der Ausschreibung für eine zweite Vergütungsperiode teilnehmen können, aber einen erteilten Zuschlag (Übergang auf die zweite Förderperiode) ab dem Ende der ersten EEG-Förderperiode nutzen dürfen
- b. Bei einem Zuschlag im Rahmen der Ausschreibung soll die Wartefrist von 12 Monaten entfallen.
- c. Bei einem vorgezogenen Beginn der zweiten Förderperiode soll sich diese um die Zeit verlängern, um die sich die erste Förderperiode verkürzt.

Änderung im KWK-G: Veränderung im aktuell diskutierten Kohleausstiegsgesetz

7. Bonus für innovative erneuerbare Wärme (Kohleausstiegsgesetz § 7a)

- a. Der Bonus wird auch gewährt, wenn die Wärme aus der Stromerzeugungsanlage selbst stammt und diese mit Biomethan oder einem regenerativen Treibstoff betrieben wird.

Zur Begründung der Vorschläge:

Um den Bestand von Bioenergieanlagen zu erhalten und qualitativ weiter zu entwickeln, hat das Hauptstadtbüro Bioenergie eine Reihe von Empfehlungen vorgelegt, die vom Netzwerk Flexperten unterstützt werden. Für die Weiterentwicklung der **Stromversorgung** sind folgende Punkte besonders wichtig und zum Teil eilbedürftig:

2. Damit alle geeigneten Anlagen auf zukünftige Bedarfe umgestellt werden können, sind Investitionen in zusätzliche BHKW-Leistung und Speicher nötig, die nur mit der Flexibilitätsprämie finanzierbar sind. Die Flexibilitätsprämie für Biogas-Bestandsanlagen muss deshalb fortgeführt und reformiert werden. Dafür kann die bisherige Deckelung der Flexibilitätsprämie entfallen. Eine unkontrollierbare Kostenentwicklung ist dabei ausgeschlossen, denn nur eine abnehmende, endliche Zahl von Anlagen kann die Flexibilitätsprämie beanspruchen. Die Inanspruchnahme ist an strenge Kriterien gebunden (siehe unten). Die Kosten der Flexibilitätsprämie werden bei der Ausschreibung der zweiten Vergütungsperiode eingepreist und der EEG-Umlage zurückgeführt.

Im Ergebnis ist die reformierte Fortsetzung der **Flexibilitätsprämie aus Sicht des Stromverbrauchers eine hoch rentable Investition**.

Die Deckelung der Anlagen alleine würde jedoch nur maximal 20 % des Potenzials ansprechen, deshalb ist der folgende Punkt 3 essenziell!

3. Als Angebot und Anreiz für die bestehenden Biogasanlagen mit IBN vor 1.8.2014 sollte die Flexibilitätsprämie reformiert werden, um möglichst den Betreibern aller geeigneten Anlagen anzubieten, die Konfiguration auf die zukünftigen Anforderungen anzupassen. Damit würde einerseits der Anlagenpark ertüchtigt und die gesicherte Leistung im Stromnetz gesteigert. Es würden sowohl die Bietervielfalt für Strommärkte bei hoher Residuallast gefördert und zusätzlich die Bieterpreise für die zweite Vergütungsperiode gesenkt. Außerdem würden schon unmittelbar frühzeitig die Potenziale der Flexibilisierung gehoben, die zur Senkung der Kosten für Netzeingriffe beitragen.
 - a. Dieser Wert entspricht der Flexibilitätsprämie im aktuell gültigen EEG (status quo) für Anlagen, deren Bemessungsleistung weniger als das 0,5-fache der installierten Leistung beträgt. Die Flexibilitätsprämie von 130 €/kW wird für das 0,5-fache der installierten Leistung gezahlt. Die Flexibilitätsprämie wird für 10 Jahre gewährt, beträgt also auch bisher schon 650 € in Summe. ($130 \text{ €/kW} \cdot a \cdot 10 \cdot 0,5 = 650 \text{ €/kW}$)
Das setzt eine restliche Laufzeit der EEG-Förderung von mindestens 10 Jahren voraus. Die weitaus meisten geeigneten Anlagen haben aber nur noch eine kürzere Restlaufzeit. Die Flexprämie würde dadurch geringer ausfallen und genügt nicht mehr für die Finanzierung der Investition.
Der bisherige gesamte Förderbetrag (650 €/kW sollte also beibehalten werden, aber die Auszahlungsdauer sollte aber auf die Restlaufzeit angepasst werden – siehe d).
 - b. Es sollten nur noch solche Maßnahmen gefördert werden, mit denen die Leistung signifikant erhöht, also **mindestens verdoppelt** wird.
Bisher gilt, dass man auch kleinere Gasmotoren zubauen konnte und dafür 130 €/kW erhalten hat. Das ist jedoch meist unwirksam, weil die bestehenden Motoren an Bestandsanlagen durch den Dauerbetrieb weitgehend abgenutzt sind (mittleres Alter zum Zeitpunkt der Flexibilisierung: < 8 Jahre).

Deshalb schlägt diese Regelung die Abschaffung der Förderung „kleiner“ Flexibilisierungen vor.

Eine wirksame Flexibilisierung kommt zustande, wenn der zugebaute neue Gasmotor deutlich größer ist als der alte Motor (mindestens doppelte Leistung), oder der bereits vorhandene Motor selbst noch relativ neu und brauchbar ist.

- c. **Begrenzung statt Verlust der Flexibilitätsprämie** bei maximalem Leistungszubau. Die mit der Flexibilitätsprämie installierte Leistung wird begrenzt, indem die Bemessungsleistung mindestens das 0,2-fache der installierten Leistung betragen muss. Die installierte Leistung darf also maximal das Fünffache betragen.
- Bisher entfällt die Flexibilitätsprämie auch bei Anlagen innerhalb dieser Grenze vollständig, wenn die erzeugte Jahresarbeit (Bemessungsleistung) unbeabsichtigt unter das 0,2-fache der installierten Leistung fällt, z.B. aufgrund von Einschränkungen der Biologie im Fermenter gegen Ende des Jahres. Der vollständige Verlust der Flexprämie ist existenzbedrohend für Betreiber. Daher werden solche (sinnvollen) Flexibilisierungen nur selten umgesetzt. Stattdessen sollte für die Berechnung der Flexibilitätsprämie maximal das Fünffache der mittleren Einspeiseleistung als installierte Leistung angenommen werden.
- d. Um auch **ältere Bestandsanlagen flexibilisieren** zu können, sollte die Flexibilitätsprämie auch bei einer kürzeren Restlaufzeit in gleicher Höhe ausgezahlt werden können. Der Gesamtbetrag der Flexprämie würde auf die verbleibenden EEG-Restlaufjahre aufgeteilt.
- Ohne diese Regelung können Betreiber von Bestandsanlagen eine weitere Modernisierung nicht finanzieren (Banken-Problem). Es würden viele potenziell leistungsfähige Betriebe aufgeben müssen und an der Ausschreibung für die zweite Vergütungsperiode scheitern.
- Diese Stauchung der Förderung bei ansonsten gleicher Höhe ertüchtigt die Bestandsanlagen schon jetzt.
- Die damit erzielten Modernisierungseffekte, insbesondere die Finanzierung der langlebigeren Gasmotoren, gehen als eingesparte Abschreibungen in die Angebotskalkulation für die zweite Vergütungsperiode ein. Werden also die meisten Biogasanlagen weiter in Betrieb gehalten werden, würde diese Förderung in die EEG-Umlage zurückfließen!
- Maximal sollten davon 20 % jährlich ausgezahlt werden, um Verzerrungen zu vermeiden. („Modul Optiflex“ des FvB). Damit wird die Stauchung der Flexibilitätsprämie auf mindestens fünf Jahre limitiert.
- Betreiber mit einer noch kürzeren Restlaufzeit als fünf Jahre, bekommen demnach nur die jährliche Flexprämie einer fiktiven fünfjährigen Restlaufzeit. Wird dieses Angebot zur Modernisierung in der Spätphase der ersten Förderperiode vom Betreiber genutzt, dann fließt auch diese Förderung in das Gebotsverhalten bei der Ausschreibung zur zweiten Förderperiode ein.
- e. Auch Anlagenbetreiber, die eine bereits **Flexibilitätsprämie für einen kleinen Leistungszubau** in Anspruch genommen haben, sollen in zusätzliche BHKW-Leistung investieren können. Grund: oft wurde „zu kurz gesprungen“,

der Zweck der Flexibilisierungsmaßnahme nicht erreicht. Bisher ist eine Nachbesserung wirtschaftlich nicht möglich, weil sich die Förderperiode auch um die Zeitspanne seit der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie verkürzt und dadurch vermindert.

Für weitere Investitionen sollte die Flexibilitätsprämie unverkürzt gewährt werden, also in der Höhe, in der sie bei einer sofortigen vollen Leistungserhöhung gewährt worden wäre. Die Flexibilitätsprämie wird nach der erhöhten Leistung berechnet, und die bereits erhaltene Flexibilitätsprämie davon abgezogen. Der verbleibende Betrag wird in der Restlaufzeit ausgezahlt. („Modul Optiflex“ des FvB). Damit kann auch ein Betreiber noch konsequent flexibilisieren, der im Irrtum über eine wirklich sinnvolle Maßnahme zunächst eine zu kleine Zusatzleistung installiert hat. Die Regelung bleibt kostenneutral im Sinne des geltenden EEG.

- f. Diese erneuerte **Förderung der Flexibilisierung soll an die Zielerfüllung** geknüpft werden, dass die Anlagen auch zukunftsorientiert ausgestaltet und marktgesteuert flexibel betrieben werden können. Dauer-Einspeiser sollten keine Förderung erhalten. Dafür muss ein **robustes Qualitätskriterium** eingeführt werden. Eine Begrenzung der Förderung auf die Hälfte der Jahresstunden folgt der Logik des EEG, dass nur noch Anlagen gefördert werden, die maximal die Hälfte der installierten Leistung durch tatsächliche Erzeugung (Bemessungsleistung) nutzen, um über ausreichende Flexibilität zu verfügen. Im Vorschlag wird diese Forderung zu einer konditionalen Bedingung der Förderung und gleichzeitig zu einer Sicherung der Zielerfüllung. Aufgrund der Vorgabe wird der Betreiber seine Anlage darauf ausrichten, den Grenzwert sicher zu unterschreiten, um nicht auf EEG-Vergütung zu verzichten. Er baut also aufgrund dieser Vorgabe genügend Leistung und auch die notwendigen Speicher hinzu, um die Bemessungsleistung in deutlich weniger als 4.380 Betriebsstunden einspeisen zu können. Diese Konfiguration ertüchtigt die Anlagen auch für die Anforderungen des Energiesystems in den Dreißigerjahren. Aus dieser Vorgabe resultieren langfristig günstigere Betriebskosten für den Betreiber (geringere Wartungskosten, Abschreibungen, höhere Strommarkterlöse. In der Ausschreibung für eine zweite und ggfs. dritte Vergütungsperiode wird der Betreiber diese Vorteile kennen und in seinen Angebotspreis einkalkulieren. Aufgrund der hohen Bieterzahl wird dieses Verhalten auf den Bieterpreis für die Anschlussförderung durchschlagen und die Kosten der Förderung marktgerecht senken. Bei einer unverschuldeten oder aus anderen Gründen von ihm für sinnvoll gehaltenen Betriebsweise, z.B. mit einem kleinen Dauerläufer (= Teillast) ist die Pönale noch verkraftbar, wenn ihn nur für die überschreitenden Betriebsstunden in Teillast die Marktprämie abgezogen wird.

4. Die **Flexibilisierung soll auch für kleine Gülleanlagen** ermöglicht werden.
- a. Die Obergrenze für den Gülle-Sondertarif sollte auf 150 kW *Bemessungsleistung* angehoben werden (ggf. unter Inkaufnahme einer Tarif-Degression ab 75 kW auf 18 Ct/kWh). Vorzugsweise sollte eine weitere Größenklasse mit de-

- gressiver Festvergütung ergänzt werden (z.B. 300 kW Bemessungsleistung mit 15 Ct/kWh.)
- b. Die Deckelung der installierten Leistung sollte entfallen und die Flexprämie (neu) auch für Gülle-Kleinanlagen gewährt werden.
 - c. Für neue Gülleanlagen sollte auch der Flex-Zuschlag nach EEG 2017 angewendet werden. Dann allerdings sind die Festvergütungen um 1 Ct/kWh zu kürzen.
 - d. Bestehende Anlagen in viehintensiven Regionen sollten auf den Gülle-Sondertarif mit 20 Jahren Förderdauer umsteigen können.
 - e. Der Einsatz von bis zu 20 % anderer Reststoffe (z.B. minderwertige Futterreste) sollte unschädlich für die Förderung bleiben.
5. Marktprämie nach Jahresmittelwert: Das stärkt die saisonale und die „meteorologische“ Flexibilisierung – weniger Biogas in Monaten mit viel Wind oder viel Sonne
6. Gleitender Umstieg auf 2. Vergütungsperiode: Damit könnten Betreiber früher an der Ausschreibung teilnehmen. Die Liquidität der Ausschreibung würde wettbewerbsförderlich verbessert und das ausgeschriebene Volumen besser ausgeschöpft. Nur sehr wenige Anlagen sind vor dem Jahr 2004 in Betrieb gegangen. Entsprechend klein ist die Zahl der Anlagen, deren EEG-Vergütungsanspruch vor 2025 endet. Das Interesse an einer geringeren Vergütung in der zweiten Vergütungsperiode ist zwar gering, aber gerne würden Betreiber einen früheren Zuschlag mit frei wählbarem Wechselzeitpunkt erhalten, um längerfristig planen zu können. Betreiber würden damit das aktuelle Unterangebot ausnutzen und ausgleichen.

Reform des EEG zu Biogas für neue Anlagen und die zweite Förderperiode

Die folgenden Vorschläge zur Weiterentwicklung der Förderung für neue Biogasanlagen mit Inbetriebnahme ab 1.1.2021 und für Anlagen, die nach einer ersten Förderperiode in eine zweite Förderperiode in Anspruch nehmen wollen. Für neue Biogasanlagen sollte gelten:

1. Förderung der **Stromerzeugung durch das EEG** zukünftig nur noch für *vollständig treibhausgas-neutrale und langfristig systemdienliche* Anlagen- und Betriebskonzepte mit wirksamem Monitoring.
Der Substrateinsatz aus Abfällen und Reststoffen soll per Saldo der Emissionen (Betrieb und NawaRo-Anbau) und Gutschriften (z.B. Methanvermeidung oder Humusaufbau) THG-neutral oder besser sein.
Der Methanschluß aus Biogaserzeugung und Gasmotoren darf 1 % nicht übersteigen.
Biogasanlagen, die in einem „roten Gebiet“ nach der jeweils gültigen Düngeverordnung errichtet werden sollen, sind nur förderfähig, wenn sie mindestens 80 % Gülle einsetzen, sowie die Nährstoffe aus den Gärprodukten aufbereiten und transportfähig machen.
2. Weiterentwicklung des EEG 2017 *unter weitgehender Beibehaltung der eingeführten Nomenklatur und Fördersystematik*. Die 20-jährige Vergütungsperiode für Neuanlagen oder 10-jährige Vergütungsperiode für die Fortsetzung der Vergütung von Bestandsanlagen gelten weiter.

Die zukünftige Finanzierung setzt sich aus mehreren Erlösbestandteilen zusammen:

- a. den erzielten Markterlösen für Strom (EPEX-Spotmarkt + Flex-Zusatzerlöse) und der Wärmenutzung
- b. der gleitenden Marktprämie, die sich aus der Differenz zwischen anzulegendem Wert und dem Marktmittelwert errechnet. Die finale Höhe der Förderung wird im Bieterverfahren durch Ausschreibung der Marktprämie wettbewerblich ermittelt. Kommt es zu signifikanten Geboten der Marktprämie Null, werden die Boni für zukünftige Anlagen sachgerecht reduziert.
- c. Eine jährlich fixierte Förderung der Investitionsfinanzierung, als Basisförderung für Leistungsbereitschaft und zur Steuerung nach politischen Präferenzen, wie der bereits eingeführte Flexibilitätszuschlag für die elektrische Leistung.
(neu) Dieser sollte durch eine feste Basisförderung nach Biogas-Erzeugungskapazität ergänzt werden.
Wünschenswert wäre ferner eine Basisförderung für Biogasaufbereitungsanlagen zur Herstellung von Biomethan.
Diese Zulagen sollen die Investitionskosten bei Neuanlagen anreizen, aber nicht decken.
Bei Verlängerungsförderung sinkt diese Zulage jeweils auf einen geringen Betrag für Modernisierungen.
 - Biogasprämie: 0,5 Ct je kWh H_i (Feuerungswärmeleistung) installierte Biogas-Erzeugungskapazität für erste Vergütungsperiode, 0,2 Ct je kWh H_i für jede folgende Vergütungsperiodeund
 - Biomethanprämie: 0,5 Ct/kWh H_i (Feuerungswärmeleistung)

oder

- Flexibilitätszuschlag/Verstromungsprämie: 40 €/kW installierte Leistung für erste Vergütungsperiode, 20 €/kW für jede folgende Vergütungsperiode

d. (neu) Die Vergütung wird ergänzt um feste Anreize für erwünschte Umweltsystemleistungen nach eingespeister Energiemenge, typisch in Ct/kWh), siehe 3.

3. Entgelt der **Umweltsystemleistungen** durch ein modulares Fördersystem der verschiedenen Einsatzstoffe („Bonus“ oder „Entgelt“) durch eine Vergütungskomponente für die eingespeiste Energiemenge. Diese Bonuszahlungen belohnen die Zielkonformität mit den Agrar-Umweltzielen des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung, wie die Minderung der Methan-, Lachgas- und Stickstoff-/Ammoniakemissionen, Förderung ökologischer Landbau, Humusaufbau, Gewässerschutz, Biodiversität, gasdichte Lagerung bzw. energetische Nutzung möglichst hoher Anteile von unvergorenem Wirtschaftsdünger und ungenutzten organischen Abfallstoffströmen etc.. Beispiele hierfür können sein:

A Kreislaufwirtschaftsbonus

- für Sammlung, Aufarbeitung und Vergärung von gärfähigen Siedlungsabfällen (Biogut, Grüngut): x Ct/kWh

zusätzlich optional

- für Aufarbeitung der Gärreste zu Kompostprodukten: x Ct/kWh

oder

- für energetische Nutzung von Landschaftspflegematerial oder aus der Hege von Flächen, die zur Vernetzung von Wildtierbiotopen dienen: x Ct/kWh

oder

- Aufwuchs von wiedervernässten Moorflächen: x Ct/kWh

B Klimaschutzbonus

- für Methan-Emissions-Vermeidung durch energetische Nutzung von Gülle und Mist: x Ct/kWh

zusätzlich optional

C Grundwasserbonus

- für Aufbereitung der Gärprodukte zu mineralischem Stickstoffdünger und Export aus den „roten Gebieten“ heraus: x Ct/kWh

oder

D Artenschutzbonus

- Anbau von Blühpflanzen, Bienenweiden, mehrjährigen Kulturen: x Ct/kWh (nach Empfehlungen des BfN und des BMEL)

und

E Bodenschutzbonus

- für Bindung von Kohlenstoff im Boden: x Ct/kWh je Tonne/ha CO₂-Bindung
und

F Biomethan-Marktprämie

- Aufbereitung von Biogas zu Biomethan (Arbeitspreis): x Ct/kWh H_i (FWL) je nach Größe der Anlage.
Kann kombiniert werden mit A bis E, doch werden die Boni dann mit 0,4 multipliziert (Umrechnung für den Arbeitspreis von Strom auf FWL Biomethan)
- b. Die Boni sollten sich nach den vergleichbaren Kosten der THG-Minderung und der Umwelleistungen orientieren. Dabei sollte für den CO₂-Zertifikatspreis ein angenommener Mittelwert der Anlagenlaufzeit verwendet werden (z.B. 100 €/to)
- c. Anlagen, die den Bonus B und C beanspruchen, dürfen zusätzlich durch Mittel aus dem Klimaschutzmaßnahmen des Bundeslandwirtschaftsministeriums zur Errichtung von gasdicht abgedeckten Güllelagern gefördert werden. Diese Förderung ist gegen den Bonus aufzurechnen.
- d. B, C, D und E werden gemindert, wenn die Förderung stattdessen aus landwirtschaftlichen Budgets kommt oder durch ordnungsrechtliche Setzungen vorausgesetzt werden können. **(Idealerweise wird eine anderweitige Refinanzierung aus landwirtschaftlichen Töpfen direkt in die EEG-Umlage eingezahlt.)**
- e. Bei mehreren Substratarten wird die jeweilig anteilige Energieausbeute durch den Umweltgutachter errechnet. Die Vergütungsansprüche werden dann auf die anteilig Energieausbeuten berechnet.

Bei Förderung von Umweltsystemleistungen aus anderen Töpfen müsste man eine Saldierung akzeptieren, um Doppelförderung zu vermeiden.

Zur Begründung der Vorschläge zur EEG-Novelle für Neuanlagen

1. Reformierte Förderung für neue Biogasanlagen mit Inbetriebnahme ab 1.1.2021.

Eine Förderung der Biogaserzeugung hat zum Ziel, den Klimaschutz zu fördern. Erzeugung und der Einsatz sollten daher THG-neutral erfolgen. Diese Vorgabe kann und soll glaubwürdig eingehalten, also auch überwacht werden. Die eingeführten Instrumente sind nach dem Stand der Technik weiterzuentwickeln.

Beispiele: Überwachung durch Umweltgutachter, Kontrolle der Gutachter durch eine unabhängige oder staatliche Instanz.

Jährliche Leckageprüfungen der Vergärungsstrecke durch fremde dritte Instanz, Eigenüberwachung durch fotografisch dokumentierte Begehung der neuralgischen Stellen mit Methanschnüffler.

Ein Teil der Anbauflächen von nawaRo sollte als Referenzflächen festgelegt und einem Monitoring unterzogen werden: je 150 kW Bemessungsleistung aus nawaRo eine von einer fremden dritten Instanz in dreijährigem Rhythmus gemessenes 1-m-Bodenprofil zur Überwachung des Humusgehaltes und Bestimmung der CO₂-Bindung der Substratkulturen.)
2. Die wettbewerblich ermittelte Förderhöhe (anzulegender Wert, „Festvergütung“) sichert einen leistungsanreizenden Wettbewerb der Bieter untereinander und eine kostengerechte Gesamtvergütung. Sinnvoll ist eine Verknappung der Zuschläge durch regelmäßige Kürzung der Ausschreibungsmenge auf etwa 90 % der zu erwartenden Angebote. Perspektive ist ein „atmender Korridor“ der ausgeschriebenen Leistung.

Die Ausschreibungsmengen für neue Anlagen und Vergütungsverlängerungen für bestehende Biogasanlagen müssen ab 2023 deutlich erhöht werden.

Bestandsanlagen: Etwa ein Viertel der Bestands-BHKW sind wahrscheinlich nicht zukunftsfähig. Die übrigen 75 % sollten Aussicht auf einen Ausschreibungserfolg für die Fortsetzung des Betriebs erhalten. Die Ausschreibungsmenge für Bestandsanlagen sollte daher etwa 75 % der aus der Förderung herausfallenden Strommenge erreichen: etwa 300 MW Bemessungsleistung für 2023 bis 2030.

Hinzuzurechnen ist der erwünschte Zubau von **neuen Biogasanlagen** für die Vergärung von Abfällen (bisher nicht erfasst: < 7,5 Mio to/a), Gülle und Mist (n.e. > 100 Mio. to/a) und landwirtschaftlichen Reststoffen (Stroh, Spreu Rübenblatt, n.e. ca. 25 Mio. to/a), mit denen theoretisch die Biogas-Erzeugungsmenge verdoppelt werden könnte. Weitere 200 MW Bemessungsleistung sind möglich.
3. Die Flexperten empfehlen eine verstärkte Förderung im Rahmen der GAP für Naturschutzflächen (Blühstreifen, Blumenwiesen und Bienenweiden, mehrjährige humusbildende Kulturen), deren Aufwuchs in Biogasanlagen eingesetzt werden darf.

Es fehlt derzeit eine Förderung für **Biogasaufbereitung und -einspeisung** in das Erdgasnetz. Wegen der entfallenden „vermiedenen Netznutzungsentgelte“ sinkt die Nachfrage nach Biomethan aus dem Erdgasnetz; Biogasanlagen mit Biogas-Aufbereitung und -Einspeisung verringern bereits ihre Erzeugung.

An Biogaserzeugungs-Standorten ohne sinnvolle Wärmenutzung, aber mit einem Gasnetzzugang in räumlicher Nähe sollte das Biogas über das Gasnetz an anderer Stelle ausgespeist und effizient verwendet werden, auch im Hinblick auf eine Nutzung des gewonnenen CO₂ für Power-to-Gas-Anwendungen.

Als Instrument wäre kurzfristig wirksam, den im Kohleausstiegsgesetz (Artikel 6, Änderung des KWK-G, § 7a) angebotenen Bonus für innovative erneuerbare Wärme auch für den Einsatz von Biomethan als Brennstoff für die KWK-Anlage im Wärmenetz anzuwenden.

Dies kann durch einen direkten Anreiz geschehen (Einspeisevergütung für Biomethan, über eine EEG-Vergütung für den mit Biomethan erzeugten Strom (wie bisher), oder über eine verbindliche Quote analog der THG-Quote bei Flüssig-Treibstoffen.